



Beitragsregelung des Bundesverbandes

für außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes

1. Außerordentliche Mitglieder sind Träger von Einrichtungen und Diensten für den in § 2 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes genannten Personenkreis.
2. Höhe des Beitrages

Außerordentliche Mitglieder entrichten einen Grundbetrag von jährlich EUR 125,00. Zu dem Grundbetrag wird ein Zuschlag in Höhe von 0,25 % der jährlichen Bruttopersonalkosten erhoben. Personalkosten für Zivildienstleistende und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr und ABM-Kräfte müssen bei der Ermittlung der Bruttopersonalkosten nicht berücksichtigt werden.

Der Höchstbeitrag beträgt EUR 2.750,00 jährlich. Bei außerordentlichen Mitgliedern, deren Aufsichts- und Entscheidungsgremien mehrheitlich mit Vertretern der Mitglieder des Bundesverbandes besetzt sind oder deren Gesellschafteranteile mehrheitlich von Mitgliedern des Bundesverbandes gehalten werden, können die von dem außerordentlichen Mitglied geleisteten Zuschläge die Beitragszahlungen der ordentlichen Mitglieder um bis zu 50 % des satzungsgemäßen Beitrags verkürzen.

Die Beitragsregelung tritt am 01.01.2009 in Kraft.